

IMPRESSUM

Verlag

rundy media GmbH
Am Glockenturm 6
D - 63814 Mainaschaff
Tel.: +49 6021 58 388 0
Fax: +49 6021 58 388 22
Email: info@rundy.de
Gegründet 1975

Herausgeber

Tillmann Rudorf (till)
tillmannrudorf@rundy.de
Reginald Rudorf (f 2008)

Leitung Marketing

Markus Blümel, -11
marketing@rundy.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 18 vom 1.1.2011.

Abo-Service

Christian Schmidt, -27
aboservice@rundy.de

Abo: 20,- Euro/Monat (bei Abschluss eines Jahresabos; inkl. Versand, zzgl. MwSt.)
rundy erscheint 14-täglich.

Chefredakteur (vfdl)

Tillmann Rudorf (till)
tillmannrudorf@rundy.de

Redaktionsleitung

Christian Schmidt (cs), -27
christianschmidt@rundy.de

Redaktion

Nicole
Lehmann-Pritsch (nil), -29
nicolelehmann@rundy.de

Maria Franz (maf), -30
mariafranz@rundy.de

Maresa Dusek (mfd), -31
maresadusek@rundy.de

Lisa Warnecke (lwa), -24
lisawarnecke@rundy.de

Iris Keßler (ike), -21
iriskessler@rundy.de

Jens Kryzanowski (jk), -13
jenskryzanowski@rundy.de

Sabine Berger (sbe), -16
sabineberger@rundy.de

Kristin Kulow (kk), -13
kristinkulow@rundy.de

Korrespondent Politik

Tom Rohrböck
tomrohrboeck@rundy.de

Für unverlangt eingesandtes Bild- und Textmaterial wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlages. Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

www.rundy.de

!

KOMMENTAR



**Dr. R.-Fidelio Unger,
Medienanwalt**

„Ob das Leben von Herrn Kachelmann wieder einen ‚Normalverlauf‘ nehmen kann, wird davon abhängig sein, wie er selbst und die Medien mit der Angelegenheit umgehen.“

Nur Verlierer im Fall Kachelmann?

In seiner Urteilsbegründung weist der Vorsitzende Richter **Michael Seidling** (LG Mannheim) darauf hin, das Gericht sei zwar überzeugt, die juristisch richtige Entscheidung getroffen zu haben, Befriedigung verspüre es dabei aber nicht: „Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin mit einem möglicherweise nie mehr aus der Welt zu schaffenden Verdacht, ihn als potenziellen Vergewaltiger, sie als potenzielle rachsüchtige Lügnerin.“ Der rechtsstaatliche Grundsatz „in dubio pro reo“ fordert den Freispruch des Angeklagten, wenn Zweifel an seiner Schuld bleiben. D. h. nicht, dass seine Unschuld nachgewiesen wäre. Weder war das Gericht von einer Unschuld von Herrn Kachelmann noch von einer Falschaussage der Anzeigenerstatterin und Nebenklägerin überzeugt. Die wechselseitigen Makel „Vielleicht war er’s doch“ und „Sie hat ihn falsch verdächtig“ bleiben.

Die Frage der persönlichen Schuld stellt sich beiden weiterhin. Welche gegenseitigen seelischen Verletzungen haben wirklich stattgefunden? Wie sehr wird der objektive Tatbestand von subjektiven Einschätzungen überlagert und geprägt? Diese Wahrheitsfindung bleibt höchst diffizil und wird durch die elfjährige freundschaftliche Beziehung der beiden und im Hinblick auf ihre gemeinsamen Zukunftspläne nicht vereinfacht.

Sowohl für Herrn Kachelmann als auch für die Nebenklägerin sind der jeweils persönliche und berufliche Schaden immens. Er hat seine Glaubwürdigkeit verloren und genießt durch das publizierte Doppel- und Mehrfachleben in Zukunft schwerlich Vertrauen. Ihr Leidensweg allein schon durch die richterliche Untersuchung intimster Vorgänge zusätzlich mit Signum der betro-

genen rachsüchtigen Geliebten wird tiefgreifende Spuren hinterlassen. Eine völlige Restitution dieser Schäden schließt sich aus. Während des laufenden gerichtlichen Verfahrens sind die Verfahrensbeteiligten an die Medien herantreten. Die Veröffentlichung von Vorab-Interviews, Parteinahmen, u. a. hat vorrangig Unterhaltungs- und Sensationsinteressen befriedigt. Dazu kommt die Strategie insbesondere von Seiten des Angeklagten, auf die öffentliche Meinung aktiv einzuwirken, um so dem Gericht ein positives Urteil nahezulegen. Weniger wurde dem berechtigten Interesse einer Berichterstattung nach dem Grundrecht der Pressefreiheit Rechnung getragen, das eine verantwortungsvolle Wahrnehmung dieses Grundrechts statuiert.

Ob das Leben von Herrn Kachelmann wieder einen „Normalverlauf“ nehmen kann, wird in besonderer Weise davon abhängig sein, wie er selbst und die Medien zukünftig mit der Angelegenheit umgehen. Wünschenswert wäre, dass diese nicht weiter investigativ tätig werden. Eine Fortsetzung ihrer Auflagen- und Quotenjagd mit seelischen Grenzerfahrungen ist teilnahmslos gegenüber dem Innenleben der Betroffenen. Indem Herr Kachelmann vor Gericht in Mannheim weitgehend schwieg, hält er sich die Option zu künftiger „Verwertung seines Falls“ offen. Das könnte zwar lukrativ sein. Doch Zurückhaltung ist zu erwägen, dass nicht mit Tagebuch-Reminiszenzen, andauernder Medienpräsenz und zivilrechtlichen Weiterungen „nachgelegt“ wird. Denn im zwischenmenschlichen Bereich ist eine Befriedigung immer vorzuziehen gegenüber einer Schlammschlacht, die zum Schluss nur Verlierer hat.